

Boxverband Weser-Ems e.V.

Satzung vom 22.02.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeines	
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Bezirksfarben	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Neutralität	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
§ 5 Rechtsverbindlichkeit der Satzung und Ordnung	3
B. Mitgliedschaft im BVWE	
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 8 Auflösung	4
§ 9 Austritt	5
§ 10 Ausschluss	5
§ 11 Ehrenmitgliedschaft	5
C. Organe	
§ 12 Organe	6
§ 13 Jahreshauptversammlung	6
§ 14 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung	7
§ 15 Wahlen	8
§ 16 Außerordentliche Jahreshauptversammlung	9
§ 17 Vorstand	9
§ 18 Verbandsgericht, Rechtswesen	10
§ 19 Disziplinarstrafen	11
§ 20 Sportbetrieb mit gesperrten Vereinen oder Einzelmitgliedern	12
§ 21 Kassenprüfer/innen	
D. Administration und Finanzen	
§ 22 Geschäftsjahr	12
§ 23 Finanzen	12
§ 24 Sitzungen und Tagungen der Organe	13
§ 25 Inkrafttreten	13

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Verbandsfarben

Der Verein führt den Namen "Boxverband Weser-Ems e.V.". Der Boxverband Weser-Ems e.V. - nachfolgend BVWE genannt - ist die freiwillige Gemeinschaft aller Amateurboxsport und amateurboxsportbetreibenden Vereine in Nord-West-Niedersachsen.

Der Verein hat seinen Sitz in Moormerland und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.

Die Verbandsfarben sind "weinrot-weiss".

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit und Neutralität

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation, Förderung und Durchführung sportlicher Übungen, Wettkämpfe und Lehrgänge sowie durch die Unterstützung der dem Verband angeschlossenen Vereine und Sportlerinnen und Sportler.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 3 dieser Satzung) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der BVWE ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung des Amateurboxsports über den Rahmen der Vereine hinaus, u.
 - a. gegenüber dem Landesfachverband und dem Landessportbund Niedersachsen

- b) die Genehmigung und Überwachung des nationalen und internationalen Sportverkehrs der Vereine
- c) den Erlass der Ordnungen im Rahmen der geltenden Ordnungen des NBSV und des DBV
- d) die gemeinnützige Zusammenarbeit mit anderen Sport treibenden Vereinen
- e) die Veranstaltung von Verbandsmeisterschaften, Turnieren und die Austragung von Repräsentativkämpfen
- f) die Durchführung von Lehrgängen für Kampfrichter, Kämpfer und Funktionäre
- g) die Förderung der sportlichen Jugendpflege und Erziehung
- h) die Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ihnen
- i) die Verleihung von Ehrenzeichen und -nadeln nach dem hierfür bestehenden Statut
- j) die Öffentlichkeitsarbeit
- k) die Bekämpfung unsportlichen Verhaltens, wozu auch gesundheitsschädigendes Verhalten, wie z. B. der Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel (Doping), gerechnet wird.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BVWE ist Mitglied im Niedersächsischen Box-Sport Verband e.V. (NBSV) und über diesen dem Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) angeschlossen. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 5

Rechtsverbindlichkeit der Satzung und Ordnungen

Für die Vereine sowie deren Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des BVWE, des NBSV und des DBV sowie Entscheidungen und Anordnungen, die im Rahmen der Zuständigkeiten ordnungsgemäß erlassen wurden, rechtsverbindlich.

B. Mitgliedschaft im BVWE

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Es können nur Vereine und Boxabteilungen von Vereinen aufgenommen werden, die von dem jeweiligen Kreissportbund bzw. Stadtsportbund aufgenommen worden sind, ihren Sitz in Nord-West-Niedersachsen haben und den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen.

Alle Vereine müssen im Vereinsregister eingetragen sein.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Beifügung der Vereinssatzung, des Gründungsprotokolls mit Anwesenheitsliste sowie einer Aufstellung mit Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder zu beantragen.

Der Vorstand des BVWE leitet den Antrag an den NBSV, der das Aufnahmeersuchen im Fachorgan mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen veröffentlicht.

Wenn kein Einspruch gegen die Aufnahme erhoben wird, beginnt die Mitgliedschaft im Verband und NBSV mit Ablauf der Einspruchsfrist unter der Voraussetzung, dass die Mitgliedschaft des Antragstellers im zuständigen Kreis-/Stadtsportbund besteht.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist die Berufung beim Verbandsgericht (VG) innerhalb von 14 Tagen zulässig. Das VG entscheidet endgültig.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des BVWE
- b) durch Austritt des Vereins oder der Boxabteilung
- c) durch Ausschluss

Ein ausscheidender oder ausgeschlossener Verein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des BVWE. Seine Verbindlichkeiten gegenüber dem BVWE und dem NBSV bleiben davon unberührt.

§8

Auflösung

Die Auflösung des BVWE kann nur in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer 3/4-Mehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung des BVWE kann nur behandelt werden, wenn er

- von mindestens 3/4 der Mitglieder termingerecht schriftlich beantragt und
- mit der Einladung zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung als ordentlicher Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Box-Sport Verband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Austritt

Der Austritt eines Vereins oder einer Abteilung aus dem BVWE ist möglich bis zum Ende eines Kalenderjahres. Er muss dem BVWE mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.

§ 10

Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereins oder einer Abteilung oder eines Einzelmitgliedes eines Vereins des BVWE kann vom Verbandsvorstand (VV) mit 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied

- schuldhaft fortgesetzt Handlungen begangen hat, die gegen die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes, des NBSV, des DBV oder des LSB Niedersachsen gerichtet sind
- oder
- trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des BVWE verstoßen oder den Beschlüssen der Organe des BVWE zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses per Einschreiben beim Verbandsgericht Einspruch eingelegt werden, sofern der Ausschluss nicht von der Jahreshauptversammlung bestätigt wurde. Bis zur endgültigen Entscheidung wird der Ausschlussbescheid ausgesetzt.

§ 11

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder von Vereinen und Abteilungen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des BVWE oder des Amateurboxens im allgemeinen Verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden, zu Ehrenvorstandsmitgliedern oder zu Ehrenmitgliedern des BVWE ernannt werden.

Die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden setzt voraus, dass der/die Betreffende bereits langjährige/r Vorsitzende/r des BVWE war. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Vor dem Ableben des/der Ehrenvorsitzenden oder seinem/ihrer freiwilligen Verzicht auf seinen/ihren Titel ist die Ernennung eines/einer weiteren Ehrenvorsitzenden nicht zulässig.

Ehrenvorstandsmitglieder können nur langjährig tätig gewesene Vorstandsmitglieder des BVWE werden. Höchstzahl zur gleichen Zeit: zwei Personen.

Ehrenmitglieder können zur gleichen Zeit höchstens 4 Mitglieder sein.

Mit Ausnahme bei den Wahlen haben der/die Ehrevorsitzende, die Ehrenvorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung. Der/Die Ehrevorsitzende und die Ehrenvorstandsmitglieder haben auch Sitz und Stimme im Vorstand.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung.

C. Organe

§ 12 Organe

Organe des BVWE sind:

- a) Jahreshauptversammlung(JHV)
- b) Verbandsvorstand(VV)
- c) Verbandsgericht (VG)

Die Mitglieder der Organe des BV Weser-Ems üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand und die weiteren Mitglieder der einzelnen Organe des BV Weser-Ems können für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Vergütung erhalten.

§ 13 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils in den ersten 6 Monaten des Wahljahres statt. Sie kann als Präsenzveranstaltung, als digitale Versammlung (Videokonferenz) oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Die Teilnahme per Videokonferenz gilt der persönlichen Anwesenheit gleich. Die Mitglieder können dabei sämtliche Mitgliedschaftsrechte, einschließlich des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts, ausüben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilnahme aller Mitglieder gewährleistet sind. Ihr steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss den Vereinsdelegierten 6 Wochen vorher schriftlich mit der Tagesordnung zugestellt werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder Telefax. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) je Verein einer/einem Delegierten, die/der Mitglied des zu vertretenden Vereins sein muss
- b) den Mitgliedern des Verbandsvorstandes

c) den Ehrenvorstands- und den Ehrenmitgliedern sowie der/dem Ehrenvorsitzenden

Die Vereine bestimmen ihre Delegierten und entsenden diese auf Vereinskosten.

Die Leitung der Jahreshauptversammlung hat die/der 1. Vorsitzende.

Bei Abstimmungen haben je eine Stimme

- Vereine, sofern die Mitgliedsbeiträge für das vergangene Geschäftsjahr bezahlt sind,
- Ehrenvorstandsmitglieder mit Sitz und Stimme,
- Vorstandsmitglieder.

Wahlberechtigt für die Wahl der weiter zu wählenden Vorstandsmitglieder (z. B. "1.Vorsitzende/r wählt 2. Vorsitzende/n mit, etc.") sind die bereits gewählten Vorstandsmitglieder neben den sonst wahlberechtigten Delegierten.

Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist jedes Vorstandsmitglied stimmberechtigt.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf Delegierte eines anderen Vereins ist ausgeschlossen. Die Vorstandsmitglieder können ihre Stimme nicht übertragen und ihre Stimme auch nicht für einen Verein abgeben.

Über den Gang der Jahreshauptversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Spätestens acht Wochen nach der Jahreshauptversammlung ist den Vereinen eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

Die Frist für Einsprüche gegen das Protokoll beträgt 4 Wochen ab Datum des Poststempels.

§ 14

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:

- Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und der von ihnen vertretenen Stimmen
- Wahl der Prüfungskommission (3 Mitglieder)
- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Aussprache über die Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Gebühren und Beiträgen sowie Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle des BVWE vorliegen.

Anträge können nur vom Verbandsvorstand oder von den Vereinen gestellt werden.

Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen zur Verhandlung kommen (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit behandelt werden.

Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur gefasst werden, wenn den Vereinen bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Textteil in der bisherigen Fassung sowie die beabsichtigte Änderung mit Begründung schriftlich mitgeteilt wurde.

Die ordnungs- und fristgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist stets beschlussfähig.

Mit Ausnahme bei Abstimmungen über Dringlichkeitsanträge und über Satzungsänderungen beschließt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins.

Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Erfolgt für das zu besetzende Amt nur 1 Vorschlag, so kann die betreffende Wahl durch Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Gewählt ist diejenige/derjenige, welche/r mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenmehrheit von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen stattzufinden, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Sowohl über die Teilnahme an der Stichwahl als auch nach der Stichwahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los, im übrigen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Als abgegebene Stimme gelten auch ungültige und nicht ausgefüllte Stimmzettel.

Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstandes vorzeitig aus, so erfolgt Zuwahl durch den Verbandsvorstand, falls nicht ein anderes Mitglied des Verbandsvorstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt werden kann.

Sollten sowohl die/der Vorsitzende als auch die/der 2. Vorsitzende vorzeitig ausscheiden, so beruft die/der Schatzmeister/in eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zur Ergänzungswahl ein.

§ 16

Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Verbandsvorstandes einberufen werden. Der Verbandsvorstand muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn in gleicher Sache mindestens ein Drittel der Vereine einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

Zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung müssen die Vereine mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Sie kann als Präsenzveranstaltung, als digitale Versammlung (Videokonferenz) oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Die Teilnahme per Videokonferenz gilt der persönlichen Anwesenheit gleich. Die Mitglieder können dabei sämtliche Mitgliedschaftsrechte, einschließlich des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts, ausüben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilnahme aller Mitglieder gewährleistet sind.

Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung behandelt und verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung sein, es sei denn, dass die Durchführung durch den Verbandsvorstand verzögert wird und hierdurch das Ansehen und die Interessen des BVWE gefährdet werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung können nur solche Punkte sein, die zur Einberufung geführt haben.

Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 17

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus der/dem

- a) 1.Vorsitzenden (zugleich Geschäftsführer/in)
- b) 2.Vorsitzenden
- c) Schatzmeister/in und Sozialwart/in
- d) Rechtswart/in und Sachbearbeiter/in für Ehrennadeln
- e) Sportwart/in
- f) Jugendwart/in
- g) Kampfrichter/innen-Obmann
- h) Pressewart/in
- i) Ehrenvorstandsmitglied mit Sitz und Stimme

Eine Zusammenfassung oder Aufteilung von Ämtern ist mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung möglich. Der Vorstand soll aus nicht weniger als 4 Mitgliedern bestehen.

Zum erweiterten Vorstand gehört außerdem die Funktion „Vertrauensperson“ (vormals Frauenbeauftragte), die insbesondere als Ansprechperson für Belange der Gleichstellung, des Schutzes und der Prävention im Verband fungiert. Diese Funktion wird grundsätzlich von einer Frau wahrgenommen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden sowie der/dem Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die/Der Vorsitzende oder bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende sind beauftragt, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung in Verbindung mit der Geschäftsstelle durchzuführen. Sie können im Eilfall Entscheidungen treffen und Maßnahmen beschließen, die jedoch danach vom Gesamtvorstand genehmigt werden müssen.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des BVWE. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie die in § 3 genannten Aufgaben.

Er beaufsichtigt die Geschäftsführung der Verbandsorgane und ist berechtigt, vorläufige Maßnahmen zu treffen.

Alle Aufgaben des BVWE, die durch Satzung nicht der Jahreshauptversammlung zugewiesen sind, obliegen dem Vorstand.

Ferner ist der Vorstand berechtigt, alle in der Satzung nicht geregelten Fragen durch generelle oder Einzelanweisung zu entscheiden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

§ 18

Verbandsgericht, Rechtswesen

Alle auftretenden Rechtsfragen und Rechtsfälle werden verbandsintern geregelt. Zu diesem Zweck wird ein Verbandsgericht gebildet.

Das Verbandsgericht ist zuständig für alle Verfahren, die über den Verantwortungsbereich eines Vereines hinausgehen bzw. an denen Vereine, deren Mitglieder, Kampfrichter/innen oder Funktionäre aus mehreren Vereinen beteiligt sind.

Das Verbandsgericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei Ausfall oder Befangenheit von Mitgliedern hat die/der Vorsitzende bei Bedarf Vertreter/innen zu berufen.

Bei Ausfall oder Befangenheit der/des Vorsitzenden beruft der Verbandsvorstand dessen Vertreter/in.

Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende wählt für jede einzelne Verhandlung aus den Mitgliedern des VG unter dem Gesichtspunkt der Unparteilichkeit und Zweckmäßigkeit diejenigen aus, die für die jeweilige Verhandlung mit ihm gemeinsam den Spruchkörper bilden.

Im Übrigen gilt § 21 der Satzung (vom Stand 2021) des NBSV.

§ 19 Disziplinarstrafen

Das Verbandsgericht kann folgende Disziplinarstrafen gegen Einzelmitglieder bzw. Vereine verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) zeitliche Wettkampfsperre
- d) zeitliche Amtssperre
- e) befristeter Ausschluss Veranstaltungsverbot oder Verbot der Veranstaltungen am eigenen Ort
- g) Geldstrafe von 25,00 bis 500,00 €

Für das gleiche Vergehen können mehrere Disziplinarstrafen nebeneinander ausgesprochen werden.

Die Vereine haften grundsätzlich für Verfehlungen ihrer Mitglieder, jedoch dann nicht, wenn die Verfehlung in der Funktion als Verbandsvorstandsmitglied begangen wurde.

Die Jugendlichen und Junioren der mit Disziplinarstrafen belegten Vereine werden von diesen Strafen nicht betroffen.

Zur Durchsetzung der rechtskräftigen Entscheidungen ist der Verbandsvorstand berechtigt, Sperren der Betroffenen im Verein oder Verband so lange zu verhängen, bis die rechtskräftige Entscheidung des Verbandsgerichts beachtet worden ist.

§ 20

Sportbetrieb mit gesperrten Vereinen oder Einzelmitgliedern

Mit gesperrten Vereinen oder Einzelmitgliedern ist jeder Sportbetrieb verboten. Die Rechte der gesperrten Vereine oder Einzelmitglieder gehen verloren, die Pflichten bleiben jedoch bestehen.

§ 21

Kassenprüfer/innen

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzprüfer/in. Nach Ablauf von 2 Jahren muss mindestens ein/e Kassenprüfer/in durch Neuwahl ersetzt werden.

Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet und berechtigt, die Wirtschafts- und Kassenführung des Verbands jederzeit zu überwachen und zu überprüfen und darüber auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer/innen sollen verschiedenen Vereinen, jedoch nicht dem Verein der/des 1. Vorsitzenden oder der/des Schatzmeisters/in angehören.

D. Administration und Finanzen

§ 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BVWE beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 23

Finanzen

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden aus nachstehend aufgeführten Einnahmequellen aufgebracht:

- a) Beiträge und Gebühren
- b) Zuwendungen des NBSV und des LSB
- c) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen des BVWE
- d) Zuwendungen und Spenden anderer Art

§ 24

Sitzungen und Tagungen der Organe

Geplante Sitzungen der Verbandsorgane sind der/dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

Für die Leitung aller Sitzungen und Tagungen ist die Geschäftsordnung NBSV bindend, solange der BVWE keine eigene Geschäftsordnung hat. Vorstandssitzungen können auch in digitaler Form (Videokonferenz/Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Die Teilnahme per Videokonferenz gilt der persönlichen Anwesenheit gleich. Die Mitglieder können dabei sämtliche Mitgliedschaftsrechte, einschließlich des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts, ausüben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilnahme aller Mitglieder gewährleistet sind.

Über Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere alle Beschlüsse enthalten muss.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.02.2026 (intern) in Kraft, nach außen mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.

Einstimmig beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 22.02.2026.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich, VR 201392 am 16.09.2026